



Einwohnergemeinde Zwingen

Richtlinien über die Ausführung von Aufgrabungen in Gemeindestrassen

Version 1.0 vom 14. September 2009

1. Allgemeines

¹ Gestützt auf die Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) über Grabarbeiten (jeweils aktuelle Normblätter) sowie das Strassenreglement der Gemeinde Zwingen vom 17. September 1997 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden technischen Weisungen, die bei allen Grabarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde zu beachten sind.

² Das mit der Bewilligung verbundene Sondernutzungsrecht verpflichtet den Bewilligungsnehmer:

- seine Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten.
- für alle Schäden und Nachteile aufzukommen, die durch die Grabarbeiten, den Ein- und Ausbau oder den Betrieb der Leitung der Öffentlichkeit oder Privaten entstehen.
- alle Anpassungen seiner Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies infolge Neuerstellung oder Korrektur von Verkehrsflächen und Werkleitungen der Gemeinde erforderlich ist.
- nach Erlöschen des Sondernutzungsrechtes die Leitungen auf Verlangen entschädigungslos zu entfernen und die öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten wieder in Stand zu stellen.

³ Die Bewilligung beinhaltet keine Dienstbarkeiten zugunsten des Gesuchstellers.

2. Bewilligung

¹ Jede Aufgrabung ist bewilligungspflichtig. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlich vorliegender Bewilligung begonnen werden.

² Der Gesuchsteller hat die projektierte Leitung in einem Situationsplan Massstab 1 : 200 in zweifacher Ausführung einzutragen. Planunterlagen mit anderen Massstäben werden als Ausnahmen zugelassen. Er ist verpflichtet, sich über die Lage von bestehenden Leitungen beim Vermessungsbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Zwingen sowie den betreffenden Werken zu erkundigen.

³ Allfällige von der Bauverwaltung verlangte lage- und höhenmässige Änderungen sind zu berücksichtigen.

⁴ Die im Gesuchsplan eingetragene Leitungsführung ist für den Strasseneigentümer nicht bindend. Kurzfristige Änderungen vor Baubeginn sind jederzeit möglich. Rechtsansprüche oder finanzielle Forderungen, die aus diesem Vorbehalt entstehen könnten, werden ausdrücklich wegbedungen.

3. Sicherung von Leitungen und Vermessungspunkten

¹ Beim Freilegen von Leitungen ist deren Eigentümer sofort zu verständigen und dessen Weisungen strikte zu befolgen. Das Unterfangen von Leitungen ist Sache des Gesuchstellers.

² Wegfallende Grenzzeichen sind vor Baubeginn der Bauverwaltung Zwingen zu melden. Nach Beendigung der Arbeiten werden die Grenzzeichen vom zuständigen Kreisgeometerbüro zulasten des Gesuchstellers wieder versetzt.

4. Kantonsstrassen, Bahngleise

Beim Durchqueren von Kantonsstrassen und Unterfahren von Bahngleisen muss der Gesuchsteller bei der zuständigen Verwaltung ein separates Gesuch einreichen.

5. Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten

¹ Die Durchführung der Arbeiten untersteht der Kontrolle durch den Strassenmeister der Gemeinde. Beginn und Beendigung sind ihm rechtzeitig zu melden.

² Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Strassenmeister entscheidet über Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die auf Kosten des Gesuchstellers zu treffen sind.

³ Eventuell vorhandene Schäden sind dem Strassenmeister vor Arbeitsbeginn zu melden und gegebenenfalls anlässlich eines gemeinsamen Augenscheins protokollarisch festzuhalten bzw. zu fotografieren. Ansonsten wird vermutet, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

⁴ Die Leitungsgräben sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, Kapitel 10 und den Vorschriften der VSS über Baustellensignalisation (jeweils aktuelle Normblätter) zu signalisieren, abzuschranken und zu beleuchten.

⁵ Strassenüberquerungen haben in der Regel in zwei Etappen zu erfolgen.

6. Grabarbeiten, Spriessungen und Einfüllen der Gräben

¹ Die Grabenränder müssen gerade und parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50cm Breite bis zum Strassen- oder Trottoirabschluss müssen auf Kosten des Gesuchstellers mitentfernt und erneuert werden.

² Beim Ausheben der Leitungsgräben darf das anfallende Material nicht ausserhalb der Abschränkungen gelagert werden.

³ Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist nur mit Bewilligung des Strassenmeisters gestattet. Eindrücke von Maschinenabstützungen im Strassenbelag sind zu vermeiden.

⁴ Für die Ausführung von Spriessungen ist die Eidgenössische Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau (SUVA) massgebend.

⁵ Aushubmaterial, ausser Kiessandmischungen, darf zum Einfüllen der Leitungsgräben nicht verwendet werden.

⁶ Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material gemäss den Vorschriften der VSS über Kies-sand für Foundationsschichten sowie Verdichtung (jeweils aktuelle Normblätter) in Lagen von max. 40cm Höhe zu verdichten. Blosses Einschwemmen von Gräben ist nicht gestattet.

7. Erstellen der Foundationsschicht und der Fahrbahndecke

¹ Als Foundationsschicht in den Gemeindestrassen ist ein Wandkieskoffer von minimal 50cm und für Trottoirs von 40cm Stärke einzubauen.

² Nach Fertigstellung der Planie und vor Einbau des Belages ist der Strassenmeister zur Abnahme zu benachrichtigen.

³ Unmittelbar nach der Grabeneinfüllung ist eine Heissmischtragschicht (Sorte und Stärke siehe Aufgrabungsbewilligung) einzubauen. Die Grabenränder sind vorgängig mit Fugenvergussmasse, Fugenband oder ähnlichem zu versehen.

8. Garantie

Der Werkeigentümer, nicht der Unternehmer, haftet nach der Fertigstellung für allfällige Grabensenkungen und andere Mängel sowie daraus entstehende Schäden am Eigentum der Gemeinde oder Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Wasserbezug ab Hydrant

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jeder Bezug ist gebührenpflichtig und muss via Wasseruhr der Gemeinde gemessen werden.

10. Einmessen der Leitungen (Leitungskataster)

¹ Gemäss § 14 der vom Regierungsrat, erlassenen Verordnung über den Leitungskataster vom 27. April 1993, müssen alle Leitungen (Hauptleitungen und Hausanschlüsse) vom Vermessungsbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Zwingen eingemessen werden.

² Einen Tag vor dem Zudecken sämtlicher Leitungen ist das von der Gemeinde Zwingen beauftragte Leitungskatasterbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Zwingen (Tel. 061 765 97 97) zu orientieren, damit alle Leitungen eingemessen werden können. Werden Gräben vorzeitig eingefüllt, so kann die Freilegung der Leitungen zulasten des Gesuchstellers angeordnet werden.

11. Pflichten des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller, welcher einen Unternehmer mit Aufgrabungsarbeiten beauftragt, ist verpflichtet, diese Vorschriften sowie die Bedingungen in den Aufgrabungsbewilligungen in die Unternehmerverträge aufzunehmen und dem ausführenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

12. Verschiedene Bestimmungen

¹ Ausser den vorliegenden Vorschriften der Gemeinde Zwingen gelten vollumfänglich die von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) herausgegebenen Vorschriften.

² Werden bei Strassenkorrekturen, Unterhaltsarbeiten oder durch die Einwirkung des Verkehrs, die Leitung oder einzelne Teile derselben beschädigt oder zerstört, so hat der Gesuchsteller keinerlei Anspruch auf Entschädigung des eigenen oder fremden Nachteils.

³ Schachtdeckel und Schieberkappen etc. sind der Strassenoberfläche anzupassen. Bei Strassenkorrekturen und Belagserneuerungen ist es Sache des Werkeigentümers, die Abdeckungen den neuen Verhältnissen anzupassen.

⁴ Die Bestimmungen der gültigen Gesetze und Reglemente bleiben vollumfänglich bestehen.

Alle genannten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Zwingen, 14. September 2009

Gemeinderat Zwingen